

Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Wirges

§ 1

Rechtsform

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft Wirges ist ein privatrechtlicher Zusammenschluss von Grundbesitzern (§§ 16 – 20 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft – Bundeswaldgesetz – vom 02.05.1975, BGBl I, S. 1037) mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb, der nach Anerkennung der zuständigen Behörde die Rechtsfähigkeit nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches erhalten soll.
- (2) Die Forstbetriebsgemeinschaft Wirges hat ihren Sitz in Wirges, Kreis Westerwald.
- (3) Geschäftsjahr ist das Forstwirtschaftsjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Die Forstbetriebsgemeinschaft Wirges hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen ihrer Mitglieder zu verbessern. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Abstimmung der Betriebspläne oder Betriebsgutachten und der Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben;
2. Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben;
3. Ausführung oder Mitwirkung bei Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Fortschutzes;
4. Bau und Unterhaltung von Wegen;
5. Mitwirkung beim Holzeinschlag, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung;
6. Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten.

§ 3

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt durch Kostenersätze der Mitglieder und durch Umlagen, die im Haushaltsplan festgelegt werden. Der jährliche Haushaltsplan wird nach den Grundsätzen der Kameralistik (Gemeindeordnung, Gemeindehaushaltsverordnung) erstellt.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die waldbesitzenden Gemeinden beantragen schriftlich die Aufnahme in die Forstbetriebsgemeinschaft Wirges. Über die Aufnahme beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit der Veräußerung oder dem sonstigen Verlust des Eigentums oder der Nutzungsberechtigung an der angeschlossenen Grundfläche, ferner durch Kündigung oder Ausschluss.

(2) Die Kündigung ist frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt in jedem Fall zwei Jahre zum Ende des Geschäftsjahres.

(3) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes bei der Mitgliederversammlung beantragen, wenn das Mitglied die gegenüber der Forstbetriebsgemeinschaft Wirges eingegangenen Pflichten fortdauernd nicht erfüllt und eine Vereinsstrafe (§ 8) erfolglos geblieben ist.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen der Forstbetriebsgemeinschaft Wirges in Anspruch zu nehmen sowie die Niederschriften über die Sitzung der Organe, die Jahresabrechnung, die Pläne für Einzelaufgaben und das Mitgliederverzeichnis einzusehen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, über die Erfüllung der Aufgaben zu wachen, die Belange der Forstbetriebsgemeinschaft Wirges zu fördern und die Satzung sowie die satzungsmäßigen Beschlüsse der Organe zu beachten, insbesondere dem Vorstand auf Verlangen die nötigen Auskünfte zu erteilen, Einblick in die Unterlagen zu gewähren, den Vorstandsmitgliedern das Betreten der angeschlossenen Grundstücke zu gestatten.

§ 8

Vereinsstrafen

(1) Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Pflichten nach § 7, so kann der Vorstand eine Vereinsstrafe bis zur Höhe von 1.000,- DM für den Einzelfall verhängen.

(2) Das Mitglied kann gegen die Vereinsstrafe binnen einer Frist von vier Wochen beim Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9

Organe der Forstbetriebsgemeinschaft Wirges

Organe der Forstbetriebsgemeinschaft Wirges sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Die Vertreter und Stellvertreter für die Mitgliederversammlung werden von den der Forstbetriebsgemeinschaft Wirges angehörenden Gemeinden für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode der Gemeindevertretungen gewählt.

(2) Die Mitglieder können sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Kassenführung einem Geschäftsführer übertragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 1. Die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Geschäfte der Forstbetriebsgemeinschaft Wirges geführt werden sollen;
 2. Die Festsetzung der Jahresumlage der Mitglieder;
 3. Die Wahl der Rechnungsprüfer;
 4. Den vom Vorstand erstellten Haushaltsplan;
 5. Die Entlastung des Vorstandes und ggfs. des Geschäftsführers;
 6. Die Aufnahme von Darlehen für die Forstbetriebsgemeinschaft Wirges;
 7. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung an den Vorstand;
 8. Zahlung einer Aufwandsentschädigung an die Vertreter oder Stellvertreter für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung;
 9. Die Vereinsstrafe (§ 8 Abs. 2) und den Ausschluss;
 10. Die Verfolgung von Rechtsansprüchen der Forstbetriebsgemeinschaft Wirges gegen die Mitglieder des Vorstandes und die Wahl des zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertreters;
 11. Die Verwendung von Erlösen;
 12. Die Änderung der Satzung;
 13. Die Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft Wirges;
 14. Die Geschäftsführung durch Dritte.

§ 12

Vorsitz, Einberufung, Niederschrift

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Er hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Er muss sie einberufen, wenn zwei Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen:
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens einer Woche.
- (3) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 1. Ort und Tag der Versammlung,
 2. Namen des Vorsitzenden und des Protokollführers
 3. Die Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung der Versammlung,
 4. Die Tagesordnung,
 5. Die Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsverhältnisses.Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist ein Abdruck der Niederschrift zuzustellen.

§ 13

Stimmen- und Mehrheitsverhältnisse

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme je angefangene 100 ha seiner angeschlossenen Grundfläche, höchstens jedoch zwei Fünftel der Gesamtstimmen. Die Stimmen eines Mitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und den Ausschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder, über die Auflösung des Vereines mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen aller Mitglieder. Im übrigen beschließt sie mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter, drei Beisitzern sowie einem Schriftführer. Für die Beisitzer und den Schriftführer werden Vertreter für den Verhinderungsfall gewählt. Sie werden für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode der Gemeindevertretungen gewählt. Die Namen der Vorstandsmitglieder sind der Anerkennungsbehörde mitzuteilen.

(2) Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

(3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden eingeladen. Die Einladungsfrist soll in der Regel vier Tage betragen. Ist ein Beisitzer oder der Schriftführer an der Teilnahme verhindert, so hat er umgehend seinen Vertreter zu benachrichtigen.

(4) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Ein Vorstandsmitglied darf bei den Beratungen und Beschlüssen des Vorstandes nicht mitwirken, wenn die Angelegenheit ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten bis zum dritten oder einem Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm vertretenen Person besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(6) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

6. Ort und Tag der Sitzung,
7. Namen des Vorsitzenden und der übrigen Anwesenden,
8. Die Art der Einladung und die Einladungsfrist,
9. Die Tagesordnung,
10. Die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist ein Abdruck der Niederschrift zuzustellen.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist hierbei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder für bestimmte Angelegenheiten oder eine bestimmte Gruppe von Angelegenheiten bevollmächtigen. Schreiben und Mitteilungen gelten beim Vorstand eingegangen, wenn sie einem Mitglied des Vorstandes zugegangen sind.

(4) Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die Mitglieder die ihnen zur Erfüllung der Verbandsaufgaben obliegenden Pflichten erfüllen.

§ 16

Mitgliederverzeichnis

Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis, aus dem die Mitglieder, ihre

Stimmrechte und die angeschlossenen Grundstücke zu ersehen sind.

§ 17

Rechnungslegung, Entlastung

(1) Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen binnen drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres Rechnung zu legen und die Rechnungslegung der Prüfstelle zuzuleiten.

(2) Die Prüfstelle wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie besteht aus mindestens zwei Rechnungsprüfern.

(3) Der Vorstand legt die Jahresrechnung mit dem Prüfbericht der Mitgliederversammlung zur Entlastung vor.

§ 18

Verwendung des Vermögens der Auflösung

Mit der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die bei der Auflösung vorhandenen Mitglieder im Verhältnis der Größe ihrer angeschlossenen Grundstücke.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06.04.1990 beschlossen und setzt die vorhergehende Satzung vom 19.02.1974 außer Kraft.

Gezeichnet von allen 7 Mitgliedern

Der Verein ist durch Beschluss des Forstamtes Montabaur – Untere Forstbehörde – vom 12.03.1974 gemäß § 4 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse als Forstbetriebgemeinschaft anerkannt worden und hat gemäß § 5 durch Verfügung der Bezirksregierung Koblenz – Obere Forstbehörde – die Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung erhalten.